

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

A) Problem

Nach einer Studie der Ludwig-Maximilians-Universität München („Veterinärmedizinische Versorgung von Nutztieren in Bayern: eine Bedarfsanalyse mit Toolentwicklung und Empfehlungen für Maßnahmen zur beständigen Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes in der Nutztierhaltung“ (11/2020 bis 10/2021)) ist in den kommenden Jahren in einigen Regionen Bayerns mit einer tierärztlichen Unterversorgung insbesondere bei rinder- und schweinehaltenden Betrieben zu rechnen. Aktuell gibt es in Bayern nur noch ca. 710 (Stand Juli 2024) niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte für die Versorgung von Nutztieren, während es im Jahr 2014 noch ca. 1200 waren.

Mit diesem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Landtierarztquote geschaffen werden. Als Vorbild dient die bereits existierende Landarztquote in der Humanmedizin. Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einem Auswahlverfahren als geeignet erwiesen haben, können in einer gesonderten Landtierarztquote für das Tiermedizinstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München zugelassen werden. Im Gegenzug verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber, nach dem Abschluss ihrer Ausbildung für mindestens zehn Jahre in einem bayerischen Bedarfsgebiet als Nutztierärztin oder Nutztierarzt zu arbeiten.

B) Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes. Zur Gewinnung von Nachwuchskräften für eine nutztierärztliche Tätigkeit auf dem Land stellt die Landtierarztquote einen geeigneten Weg dar. Im Wege einer Vorabquote wegen besonderen öffentlichen Bedarfs im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung sollen in Bayern bis zu 8,9 % aller an der Ludwig-Maximilians-Universität München pro Wintersemester zur Verfügung stehenden Tiermedizinstudienplätze vorab für Studienbewerberinnen und -bewerber reserviert werden, die ein besonderes Interesse an einer kurativen tierärztlichen Tätigkeit bei Nutztieren im ländlichen Raum bekunden. Das besondere Interesse wird durch die Verpflichtung bekundet, unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums für mindestens zehn Jahre ausschließlich in

bayerischen Bedarfsgebieten eine tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein auszuüben. Die persönliche Eignung und Motivation zur tierärztlichen Tätigkeit in der Nutztierversorgung wird in einem spezifischen Auswahlverfahren überprüft.

Die Einführung einer Landtierarztquote wurde im Koalitionsvertrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER im Landtag für die Legislaturperiode 2023 - 2028 vereinbart. Die Landtierarztquote ist ein wirksamer Ansatzpunkt, der zur Bekämpfung des zu erwartenden Tierärztemangels im ländlichen Raum beiträgt, indem eine weitere Zulassungsmöglichkeit für Bewerber mit besonderer fachlicher und persönlicher Eignung für die tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein geschaffen wird. Da die Abiturnote zwar einen Indikator für den Studienerfolg, aber keinen Garanten für eine gute Tierärztin oder einen guten Tierarzt darstellt, ist es zweckdienlich, in diesem Zusammenhang auf die Abiturnote als Auswahlkriterium zu verzichten und auf andere, für die tierärztliche Tätigkeit wichtige Faktoren abzustellen. Dazu gehören das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, das Vorliegen einer Berufsausbildung in einem Beruf mit Berührungspunkten zur Nutztierhaltung oder -medizin, die Dauer der Berufstätigkeit in diesem Beruf, die Dauer eines ggf. absolvierten Praktikums im Bereich der Nutztiermedizin sowie ein strukturiertes und standardisiertes Auswahlgespräch.

C) Alternativen

Alle Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität einer tierärztlichen Niederlassung in einem Bedarfsgebiet, insbesondere finanzielle Fördermaßnahmen in Form von Niederlassungsprämien und längerfristigen Maßnahmen zum Ausgleich einer wirtschaftlichen Benachteiligung, tragen dazu bei, eine bedarfsgerechte tiermedizinische Versorgung der Nutztierbestände in Bayern zu gewährleisten. Anders als bei der Landtierarztquote ist eine langfristig planbare und verlässliche Versorgung eines bestimmten Gebiets bei diesen Maßnahmen nicht gegeben. Fördermaßnahmen sollten daher derzeit primär als weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen, bis die ersten Absolventen der Landtierarztquote ihre Tätigkeit aufnehmen können, genutzt werden.

D) Kosten

Für die Ermittlung von Bedarfsgebieten, die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Administration und auch das Monitoring der Verpflichteten sowie die Schaffung der nötigen Infrastruktur fallen Kosten beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit an. Das Monitoring beinhaltet die regelmäßige Prüfung von Nachweisen über den

ordnungsgemäßen Fortschritt des Studiums, einer ggf. absolvierten weitergehenden Aus- oder Weiterbildung oder der Anfertigung einer Dissertation sowie die anschließende Niederlassung über zehn Jahre (Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen). Zudem prüft und entscheidet die zuständige Stelle über Härtefälle.

Nach Abzug der bereits gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung vorzuhaltenden Studienplätzen von der Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung können noch bis zu 8,9 % aller an der Ludwig-Maximilians-Universität pro Wintersemester zur Verfügung stehenden Tiermedizinstudienplätze für die Landtierarztquote vorbehalten werden. Bei einer Kapazität von insgesamt 313 Studienplätze (Wintersemester 2023/24) stünden somit bis zu 27 Studienplätze zur Verfügung. Vorgesehen ist, für jeden Quotenplatz zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Auswahlgespräche zuzulassen. Aussagen zur tatsächlichen Anzahl der künftigen Bewerberinnen und Bewerber für die Landtierarztquote können im Vorfeld nicht getroffen werden. Erste Erkenntnisse hierzu werden erst nach dem ersten Bewerbungszeitraum vorliegen. Bei der Ermittlung des Personalaufwands ist zu berücksichtigen, dass weniger die Zahl der Bewerbungen, sondern eher die von Jahr zu Jahr steigende Zahl der zu betreuenden Studierenden (und Tierärzte bzw. Tierärztinnen) relevant ist.

Für die dauerhafte Umsetzung werden sechs Vollzeit-Stellen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und Haushaltsmittel für die Errichtung der Infrastruktur gebunden. Ab dem Jahr 2024 entstehen dafür voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von jährlich rd. 635.000,00 Euro. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel für das Jahr 2024 soll aus Ausgaberesten des Haushaltsjahres 2023 erfolgen. Die Bereitstellung von Stellen und Haushaltsmitteln ab dem Haushaltsjahr 2025 bleiben den Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz
und das Veterinärwesen

vom XX.XX.2024

§ 1

Das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird Teil 1.
2. In Art. 6 Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.
3. Der Zweite Teil wird Teil 2 und die Abschnitte I. und II. werden die Kapitel 1 und 2.
4. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.
5. Der Dritte Teil wird Teil 3.
6. Nach Art. 26 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4
Landtierarztquote

Art. 27
Zulassung zum Tiermedizinstudium

¹Soweit zur Gewährleistung der tierärztlichen Versorgung von Nutztieren in Bedarfsgebieten Studienplätze im Studiengang Tiermedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung zur Verfügung stehen, werden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von Art. 29 zugelassen, wenn sie sich

durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Freistaat Bayern gegenüber verpflichtet haben, unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums für mindestens zehn Jahre ausschließlich in bayerischen Bedarfsgebieten eine tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein auszuüben. ²Abweichend von Satz 1 kann eine unverzüglich nach Abschluss des Studiums begonnene, maximal zweijährige Tätigkeit im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein außerhalb eines bayerischen Bedarfsgebietes ausgeübt werden, sofern die Tätigkeit der Erlangung einer weitergehenden Qualifikation im Bereich der Nutztiermedizin dient. ³Sofern eine Dissertation im Bereich der Rinder- oder Schweinemedizin angefertigt oder eine Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Rinder oder Fachtierärztin/Fachtierarzt für Schweine abgeschlossen werden soll, kann dieser Zeitraum auf maximal vier Jahre, beginnend unverzüglich nach dem Studium, erweitert werden.

Art. 28

Vertragsstrafe

¹Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 27 zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 250 000 Euro für den Fall, dass sie einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen. ²Das Landesamt kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 27 einen Aufschub gewähren oder auf die Vertragsstrafe gemäß Satz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde.

Art. 29

Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Zuständigkeit

(1) ¹Bewerbungen sind beim Landesamt bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres in elektronischer Form einzureichen. ²Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

(2) ¹Das Auswahlverfahren wird vom Landesamt in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. ²Auf der ersten Stufe sind maximal 100 Punkte zu erreichen und zwar

1. maximal 50 Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests,
2. maximal 30 Punkte für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf mit Berührungspunkten zur Nutztierhaltung oder -medizin und dessen Ausübung und

3. maximal 20 Punkte für ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Bereich der Nutztiermedizin.

(3) ¹Auf der zweiten Stufe finden strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche statt, zu denen doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zu besetzen sind. ²Die Einladungen erfolgen nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach der ersten Stufe des Auswahlverfahrens. ³Die Bewertung der Auswahlgespräche erfolgt nach einer Punkteskala, auf deren Grundlage eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt wird. ⁴Die Ranglisten der ersten und zweiten Stufe fließen jeweils mit einer Gewichtung von 50 % in eine abschließende Rangliste ein.

(4) Das Nähere zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren regelt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

(5) Zuständig für den Vollzug des Teils 4 ist das Landesamt.

Art. 30

Bedarfsgebiete

(1) Bedarfsgebiete sind Landkreise, in denen das vorhandene Angebot tierärztlicher Leistungen zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung der vorhandenen Nutztierbestände an Rindern oder Schweinen nicht ausreichend ist.

(2) Bedarfsgebiete werden jährlich, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres und erstmalig für das Kalenderjahr 2030, vom Landesamt ermittelt und im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.“

7. Der bisherige Vierte Teil wird Teil 5.
8. Die bisherigen Art. 27 bis 30 werden die Art. 31 bis 34.
9. Der bisherige Art. 31 wird Art. 35 und in der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: **Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Januar 2025**] in Kraft.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Eine flächendeckende tierärztliche Versorgung von Nutztierbeständen ist Grundvoraussetzung für die Gewährleistung des Tierschutzes, der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit. Besonders betroffen von einer unzureichenden tierärztlichen Versorgung sind Leistungen, die eine örtliche Nähe der Tierärztinnen und Tierärzte voraussetzen, insbesondere die Akut- und Notfallversorgung. Auch im Bereich der Tierseuchenbekämpfung spielen praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Behörden. Relevant sind diese tierärztlichen Leistungen insbesondere im Bereich der Rinder- und Schweinehaltung.

Mittel- und langfristig wird ein deutlicher Mangel an Nutztierärztinnen und Nutztierärzten in bestimmten Regionen Bayerns prognostiziert. Daher bedarf es Maßnahmen, um dem entgegen zu wirken und eine langfristige und verlässliche Versorgung dieser Regionen sicher zu stellen. Dazu gehört die Gewinnung von ausreichendem tierärztlichen Nachwuchs im Bereich der Nutztiermedizin. Wesentlicher Ansatzpunkt hierzu ist das Tiermedizinstudium. Ziel ist es, Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer persönlichen und/oder beruflichen Vorerfahrungen eine Eignung für die Nutztiermedizin erwarten lassen, aber aufgrund des restriktiven Auswahlverfahrens keinen Studienplatz erhalten, eine Möglichkeit zum Studium zu eröffnen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Vorschriften sind zwingend erforderlich, um in Bayern flächendeckend die tierärztliche Versorgung von Nutztierbeständen als Grundvoraussetzung für die Gewährleistung des Tierschutzes, der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit dauerhaft gewährleisten zu können.

C) Kosten-Nutzen-Abschätzung, Konnexität

Für den Vollzug des Gesetzes fallen die im Vorblatt genannten Kosten beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit an. Weitere Kosten für Kommunen, Bürger und Wirtschaft fallen durch die Änderung nicht an.

D) Einzelbegründung

Zu § 1 Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Ziff. Nr. 6.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Ziff. Nr. 6.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6

Art. 27 sieht vor, dass Bewerberinnen und Bewerber über eine Vorabquote für den Studiengang Tiermedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München zugelassen werden können, wenn sie sich verpflichten, nach ihrem Studium und ggf. einer entsprechenden einschlägigen weiteren Ausbildung im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein, einer Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Rinder bzw. einer Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Schweine oder einer Dissertation auf einem dieser Gebiete zehn Jahre in einem bayerischen Bedarfsgebiet tätig zu werden. Die Bindungsdauer von zehn Jahren orientiert sich an der Regelung für Landärzte und der Rechtsprechung zur zulässigen Dauer der Verpflichtung für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Die weitergehende Ausbildung, die Dissertation und die Weiterbildung im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein können auch außerhalb Bayerns absolviert werden, um den Zugang zu geeigneten Aus- und Weiterbildungsstätten nicht einzuschränken.

Ziel ist, den Absolventen der Landtierarztquote nach Abschluss ihres Studiums die Möglichkeit zu geben, spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die sie in die Lage versetzen, bereits bei Beginn ihrer Tätigkeit als Landtierarzt in einem bayerischen Bedarfsgebiet selbstständig und auf hohem Niveau zu arbeiten.

Art. 28 stellt die gesetzliche Grundlage für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen dar. Studienplätze nach diesem Gesetz werden nur an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich zuvor verpflichten, nach dem

Tiermedizinstudium und ggf. einer entsprechenden einschlägigen weiteren Ausbildung im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein, einer Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Rinder bzw. zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Schweine oder einer Dissertation auf diesem Gebiet für zehn Jahre eine Tätigkeit in einem bayerischen Bedarfsgebiet auszuüben. Zur Absicherung der Verpflichtung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 Euro vorgesehen. Die Höhe der Vertragsstrafe orientiert sich an den Kosten eines Tiermedizinstudiums an öffentlichen Hochschulen. Die Vertragsstrafe zielt maßgeblich auf die Durchsetzung der Verpflichtung ab, um die Vergabe eines Studienplatzes gegenüber den weiteren Bewerberinnen und Bewerbern zu rechtfertigen.

Da die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe die Bewerberinnen und Bewerber nicht in eine existenzielle Bedrängnis bringen darf, ist in Satz 2 eine Härtefallregelung vorgesehen. Allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen entsprechend ist diese als Ausnahmetatbestand restriktiv auszulegen und nur bei existenziellen Notlagen anwendbar. Es kommen dabei nur gewichtige und außergewöhnliche Umstände in Betracht, die nicht vorhersehbar waren, dem Einfluss der Verpflichteten entzogen sind und die ihr oder ihm die tierärztliche Tätigkeit im Sinne der Verpflichtung unzumutbar machen. Die Verpflichteten dürfen diesen Umstand nicht selbst herbeigeführt oder verursacht haben.

Art. 29 regelt das Auswahlverfahren, falls die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze aufgrund der Quote gemäß Art. 27 übersteigt. Im Rahmen der Auswahlentscheidung wird die persönliche Eignung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs im Bereich der Nutztiermedizin überprüft. Als Auswahlkriterien sind deshalb neben dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, das Vorliegen einer Berufsausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf mit Bezug zur Nutztierhaltung oder -medizin, die Dauer der Berufstätigkeit in diesem Beruf, die Dauer eines ggf. absolvierten Praktikums im Bereich der Nutztiermedizin sowie ein strukturiertes und standardisiertes Auswahlgespräch vorgesehen.

Der fachspezifische Studieneignungstest prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen, ohne dabei Fachwissen abzufragen. Geprüft wird unter anderem die Fähigkeit komplexe Informationen in jedweder Darbietung zu erfassen und richtig zu interpretieren sowie der Umgang mit Größen, Einheiten und Formeln.

Darüber hinaus wird die Merkfähigkeit geprüft, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Eine Berufsausbildung in einem der genannten Berufe und ein Praktikum im Bereich der Nutztiermedizin lassen durch die gewonnenen Erfahrungen eine realistische

Erwartungshaltung der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die Anforderungen in der Nutztiermedizin erwarten.

In den Auswahlgesprächen werden die relevanten Kernkompetenzen, die fachspezifische persönliche Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bewertet. Die Auswahlgespräche werden durch einen praktischen Teil ergänzt, in dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Erfahrung im Umgang mit Nutztieren und ggf. ihre bereits im Rahmen von Praktika erworbenen tiermedizinischen Kompetenzen demonstrieren können.

Die Aufzählung der Auswahlkriterien ist abschließend, um hierdurch ein Kriterienerfindungsrecht auszuschließen.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten.

Art. 30 sieht vor, dass die Bedarfsgebiete jährlich vom Landesamt ermittelt und im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht werden. Die Ermittlung basiert auf einer Bedarfsanalyse, die u.a. neben der derzeitigen nutztierärztlichen Versorgungslage auch eine Prognoseentscheidung zum künftigen Bedarf an Nutztierärztinnen und Nutztierärzten erfordert.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Ziff. Nr. 6.

Zu Nr. 9

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Ziff. Nr. 6 sowie redaktionelle Änderung.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.